

For Better Building

HEIDELBERGCEMENT

HeidelbergCement AG · Postfach 11 52 · 59303 Ennigerloh

per Telefax vorab

02521 2955-329

Stadt Beckum
Stadtplanungsamt
Herrn Sasse
Weststraße 46
59269 Beckum



e-mail: vw-ennigerloh@heidelbergcement.com
Internet: www.heidelbergcement.de

**Deutschland
Verwaltung Ennigerloh**

Finkenweg 26

59320 Ennigerloh

Telefon: 0 25 24 / 29-0

Telefax: 0 25 24 / 29-270

Datum: 12.06.2006

Guido.schulte
@heidelbergcement.com

**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB für
7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum „Hundeübungsplatz“
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N27 „Industriegebiet Annastraße“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 31. Mai 2006 zu o.g. Betreff.

Mit Verwunderung müssen wir feststellen, dass die langfristigen Planungsgrundlagen, die im Landschaftsschutzgebiet und im Landschaftsplan Beckum für den betreffenden Raum festgelegt wurden und die darüber hinaus im Gesamtrekultivierungsplan der Stadt Beckum umfassenden Raum einnehmen, jetzt für die Einrichtung eines Hundeübungsplatzes in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster zu unseren Lasten aufgegeben werden sollen.

Nach Einsicht der öffentlich ausgelegten Planunterlagen, die Sie uns noch gesondert zustellen wollen, und nach erfolgter Rücksprache mit dem Verein für deutsche Schäferhunde erheben wir hiermit vorsorglich **EINSPRUCH** gegen das Vorhaben der Änderungen des FNP und des Bebauungsplanes, da wir unsere langfristigen Abgrabungsbereiche durch einen „öffentlichen Hundeübungsplatz“ beeinträchtigt sehen.

In geringer Entfernung zu dem jetzt geplanten öffentlichen Hundeübungsplatz befinden sich unsere langfristigen Abbaubereiche (insb. betroffen sind die Flst.Nrn 102, 103, 104, 105, 211 und weitere im Flur 316), die insb. seinerzeit als Altgrabungsflächen nach § 14 AbgrG angezeigt wurden und auch im Landschaftsplan Beckum als zum Abbau frei gegebene Flächen ausgewiesen wurden. Der spätere Rohstoffabbau auf diesen Grundstücken darf durch die aktuellen Planungen nicht eingeschränkt werden. Insbesondere die später zu erwartenden abbaubedingten Einwirkungen (z. B. Lärm, Staub, Sprengerschütterungen) auf die jetzt zu überplanenden Grundstücke sind im Rahmen der aktuellen Planungen zu beachten (vgl. a. § 50 BImSchG). Dementsprechend darf die Überplanung der Flst.Nrn.

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Fritz Jürgen Heckmann

Vorstand

Dr. Bernd Scheifele, Vorsitzender
Helmut S. Erhard, Daniel Gauthier,
Andreas Kern, Dr. Lorenz Näger

HeidelbergCement AG
Sitz der Gesellschaft:
Heidelberg

Eingetragen beim
Amtsgericht Mannheim
HRB Nr. 330082

Bankverbindung
Dresdner Bank AG

(BLZ: 412 800 43) Kto. Nr.: 5 528 069 00
(BIC: DRES DE FF 413)
(IBAN: DE66 4128 0043 0552 8069 00)

190, 191 keinerlei schutzbedürftige Nutzungen ermöglichen (auch nicht z. B. im Wege der Befreiung nach § 31 BauGB), die einem späteren Abbau entgegenstehen oder beeinträchtigen.

Vorsorglich dürfen wir darauf hinweisen, dass unseren Bedenken und Einwendungen durch entsprechende Festlegungen in den aktuellen Planungen und ggfs. ergänzende Immissionsduldungs-Grunddienstbarkeiten auf den Flst.Nrn. 190,191 zugunsten unserer Abbaubereiche abgeholfen werden kann, so dass wir uns bei Berücksichtigung unserer vorstehenden Forderungen eine Rücknahme des Einspruchs vorstellen können.

Welche Festlegungen im Einzelnen zum Schutz unserer Abbauflächen aus unserer Sicht erforderlich sind, kann derzeit noch nicht abschließend vorgebracht werden, da den jetzt öffentlich ausgelegten Planunterlagen noch kein Entwurf der textlichen Festlegungen und der Begründung der Planänderungen beigelegt waren.

Wir gehen davon aus, dass Sie als Stadt Beckum und der Hundeverein uns entsprechende Vorschläge unterbreiten können. Im Übrigen behalten wir uns vor, unsere Einwendungen im Rahmen der eigentlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB weiter zu präzisieren.

Eine Kopie des Schreibens haben wir direkt an den Verein z. H. Herrn Rennau gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

HeidelbergCement AG

Werk Ennigerloh


(ppa. Wehning)


(i. V. G. Schulte)

Auszug
aus der Niederschrift über die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses
der Stadt Beckum
vom 25.10.2006
- öffentlicher Teil -

4.4. Beratung und Beschluss über die Anregungen einer benachbarten Grundstückseigentümerin vom 14.06.2006 zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 0446/2006

Die in der Anlage zur Vorlage 0446/2006 vorliegende Anregung wurde erörtert.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird entsprochen.

Durch die Bauleitplanungen wird der spätere Rohstoffabbau in den genehmigten Abgrabungsflächen nicht eingeschränkt. Mit der geplanten Festsetzung als private Grünfläche werden keine weitergehend schützenswerte Nutzungen als die bisherige (Fläche für die Landwirtschaft bzw. Forstwirtschaft) festgesetzt. Das nicht privilegierte Wohnen im Außenbereich - was bislang aufgrund des Bestandsgebäudes noch möglich war - wird durch die Festsetzung als private Grünfläche ersetzt. Es entsteht durch die Festsetzung einer privaten Grünfläche kein gesonderter Schutzanspruch gegenüber einer heranrückenden Abgrabungstätigkeit der Zementindustrie. Da keine schützenswerte Nutzung (Wohnnutzung) festgesetzt wird, ist der Abstandserlass von 1998 nicht anwendbar. In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Eine Festsetzung, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zukünftig durch die Abbautätigkeiten der Zementindustrie beeinflusst werden könnte ist nicht erforderlich.

Der angeregte Abschluss einer zusätzlichen Immissionsduldungs-Grunddienstbarkeit kann außerhalb des bauplanungsrechtlichen Verfahrens erfolgen. Sowohl vom Verein für Deutsche Schäferhunde, OG Neubeckum als auch seitens der Liegenschaftsverwaltung der Stadt wurde bereits signalisiert, dass eine derartige Immissionsduldungs-Grunddienstbarkeit abgeschlossen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0